



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 11/2011

Sehr geehrte Mandanten,

viele Bürger sind derzeit zutiefst verunsichert, ob der **Euro** angesichts der aktuellen Staatsschuldenkrise überhaupt noch sicher ist oder ob das mühsam ersparte Geld für die Altersvorsorge verloren geht, wenn die Staaten der Eurozone die Finanzmärkte nicht beruhigen können. Darüber hinaus grassieren auch **Inflationsängste**, welche nicht ganz unbegründet erscheinen, da die europaweite Geldentwertung die 3%-Marke gerade überschritten hat.

Zur Zeit versuchen viele Anleger und Sparer, ihr Geld durch den Kauf von Immobilien in Sicherheit zu bringen. Dies führte dazu, dass im Preis-/Leistungsverhältnis „gute“ Immobilien bereits fast ausverkauft sind und andere zu völlig überhöhten Preisen auf dem Markt angeboten werden.

Ein Interessent sollte sich also trotz der täglichen Paniknachrichten ausreichend Zeit nehmen und jedes Angebot genau prüfen. Neben Zustand, Lage, Größe und Preis der Immobilie (Grundstück, Haus, Eigentumswohnung etc.) sollte als „letzte Instanz“ die Frage beantwortet werden, ob man die Immobilie im Notfall auch selbst nutzen würde. Wird diese Frage mit einem eindeutigen „Ja“ beantwortet, kann der Kauf vonstatten gehen.

Als Bestandteile eines nachhaltigen Vermögensaufbaus oder der Altersvorsorge sowie natürlich der Sicherung eigener Ersparnisse sind diese Investitionen bestens geeignet, taugen allerdings keinesfalls als Steuersparmodelle. Eventuell empfiehlt sich auch eine Anlage in Rohstoffen oder Edelmetallen. Riester- und Rürup- bzw. Basis-Rentenversicherungen können wegen der (bisher) garantierten Rentenleistungen ebenfalls weiter bespart werden, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Einbau eines Diesel-Kat ab 2012 gefördert

Der deutsche Staat wird ab 2012 wieder den nachträglichen Einbau eines Katalysators in Diesel-Pkw fördern. Er gibt hierfür einen Zuschuss von 330 Euro je Fahrzeug.

Bei Nachrüstkosten von ca. 550 Euro ist der Zuschuss zur vollständigen Deckelung der Kosten natürlich nicht geeignet, verschafft aber ein ruhiges („grünes“) Gewissen und ermöglicht es dem Fahrzeugführer, wieder in die innerstädtischen Umweltzonen vieler Städte in Deutschland (Berlin!) einzufahren.

Ein solcher Katalysator erhöht auch den Wiederverkaufswert des Fahrzeugs.

2 Investitionsabzugsbetrag und Pkw

Zur Senkung der Steuerlast hat ein Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, über die Bildung eines so genannten Investitionsabzugsbetrages (IAB) Abschreibungen auf zukünftige Investitionen vorzuziehen. Hierdurch verschafft sich das Unternehmen Liquidität, um bspw. die Investition durchführen zu können.

Die Höhe des Investitionsabzugsbetrages (früher: Ansparabschreibung) kann bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes betragen. Im Jahr der Anschaffung/Herstellung des Wirtschaftsgutes werden dann die betreffenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um den IAB in der gebildeten Höhe gemindert. Somit verringern sich dann die jährlichen Abschreibungsraten für das Wirtschaftsgut und die Steuervergünstigung wird wieder ausgeglichen.

Es handelt sich also keinesfalls um ein Steuergeschenk, sondern um die Verschiebung einer bestimmten (aktuellen) Steuerlast in die Zukunft.

Die geplante Investition muss innerhalb von drei Jahren vorgenommen werden, da der steuergeminderte Bescheid des IAB-Bildungsjahres ansonsten zurück genommen wird. Der ursprüngliche Steuerbescheid des IAB-Bildungsjahres wird also geändert und die Steuerersparnis muss zzgl. Zinsen an das Finanzamt zurück gezahlt werden.

Solche IAB können auch für die geplante Anschaffung betrieblicher Fahrzeuge (Pkw) gebildet werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das betreffende Wirtschaftsgut (hier: Pkw) zu nicht mehr als 10% privat genutzt werden darf, da ansonsten der IAB ebenfalls wieder rückwirkend korrigiert wird. Die private Nutzung bei betrieblichen Pkw wird über die so genannte 1%-Regel oder die Führung eines Fahrtenbuchs ermittelt. Da die 1%-Regel IMMER zu einem privaten Nutzungsanteil von ca. 40% führt, wäre der IAB also verloren.

Es sollte daher entweder ein Fahrtenbuch geführt werden, welches im Ergebnis zu einem privaten Nutzungsanteil von nicht mehr als 10% führt oder der Unternehmer verzichtet auf die Bildung eines IAB für die zukünftige Anschaffung eines Pkw.

GmbH sind von dieser Einschränkung allerdings nicht betroffen.

Praktisch ist das oben skizzierte Problem bis auf eine einzige Ausnahme in mehreren Jahren von der Finanzverwaltung nicht erkannt worden. Die IAB für Pkw wurden also nicht rückgängig gemacht. Eine Aussage über die zukünftige Vorgehensweise seitens des Finanzamtes kann allerdings nicht getroffen werden.

3 ELENA wird „amtlich“ aufgehoben

Sämtliche Arbeitnehmer- und Entgeltdaten mussten seit 2010 an eine so genannte zentrale ELENA-Datenbank (**Elektronischer Entgelt**nachweis) übermittelt werden. Wegen der Vielzahl der Daten liefen die Kosten der Durchführung dieses ELENA-Verfahrens völlig „aus dem Ruder“, so dass vor einigen Monaten beschlossen wurde, dieses Projekt einzustellen.

Bis zu einer gesetzlichen Änderung mussten die Daten jedoch weiterhin übermittelt werden. Nunmehr hat der Gesetzgeber offiziell und per Gesetz die Einstellung der Übermittlung der Arbeitnehmer-Entgeltdaten an die ELENA-Datenbank angeordnet. Ab 03.12.2011 werden die Daten nicht mehr abgefordert – so der Wortlaut im „Gesetz zur Änderung des Beherbergungsgesetzes und des Handelstatistikgesetzes sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgelt-nachweises“ (!).

Sämtliche Kosten der Rückumstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungssysteme und der Änderung der betreffenden Software sowie weitere Kosten tragen natürlich die Unternehmen. Die gesamten Kosten dieses gewaltigen Flops in Höhe von mehreren Hundert Millionen Euro darf – wie immer – der Steuerzahler bezahlen.

Bisher ungeklärt ist auch, was mit den Milliarden ELENA-Datensätzen passiert.

Abschließend ein Zitat der verantwortlichen Zentralen Speicherstelle (ZSS): „... Wir bedanken uns an dieser Stelle für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Nicht zuletzt durch Ihr Engagement konnte die hohe Qualität im ELENA-Verfahren fortlaufend erzielt werden.“. An dieser Stelle könnte der geneigte Leser auch von einer Verhöhnung aller Unternehmer sprechen. Eine Entschuldigung wäre wohl angebrachter gewesen.

4 Einstellung neuer Arbeitnehmer und EStAM

Obwohl das so genannte EStAM-Verfahren (**Elektronisches SteuerabzugsMerkmal**) noch nicht fehlerfrei funktioniert und die Einführung ab Januar 2012 nicht gesichert ist, müssen die Arbeitnehmer ab 01.01.2012 im Rahmen der Arbeitsaufnahme bei einem neuen Arbeitgeber immer ihre Steuer-ID-Nummer angeben. Ohne diese Nummer kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß anmelden.

Beim oben genannten EStAM-Verfahren erhält der Arbeitgeber alle lohnsteuerlichen Daten des Arbeitnehmers aus der betreffenden Datenbank übermittelt. Das Verfahren ersetzt die herkömmlichen Lohnsteuerkarten.

5 Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann bzw. muss mit der Dezember-Abrechnung den so genannten Lohnsteuer-Jahresausgleich für seine im Jahr 2011 ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer durchführen. Eine Verpflichtung hierzu besteht dann, wenn am 31.12.2011 mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich wird die Lohnsteuer rückwirkend für das ganze Jahr noch einmal neu berechnet. So werden insbesondere stark schwankende Einkommen ausgeglichen. Dies kann im Dezember 2011 im Vergleich zu den Vormonaten zu einer geringeren Lohnsteuerbelastung führen, so dass das Nettogehalt höher ausfällt. Im Prinzip wird hier ein Teil der Steuererstattung vorgezogen, die ansonsten im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anfällt.

Die betreffenden Arbeitnehmer sind nach Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs auf diesen Fakt hinzuweisen (z.B. durch einen entsprechenden Satz auf der Dezember-Gehaltsabrechnung).

In den folgenden Fällen darf ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchgeführt werden:

- wenn der Arbeitnehmer widerspricht,
- wenn nach den Steuerklassen V oder VI abgerechnet wurde,
- nach einem Steuerklassenwechsel innerhalb des Jahres,
- wenn bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag zu berücksichtigen war,
- wenn Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld o.ä. Lohnersatzleistungen bezogen wurde,
- wenn im Rahmen des Arbeitsverhältnisses steuerfreie ausländische Lohneinkünfte ausgezahlt wurden und
- wenn der Arbeitnehmer beschränkt steuerpflichtig war.